



Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)

Preisbekanntgabe für **Blumen und Pflanzen**

Informationsblatt vom 1. Dezember 1983

Ziel und gesetzliche Grundlagen

Die Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV; SR 942.211), die sich auf das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb stützt, bezweckt, dass die Preise klar und miteinander vergleichbar sind und irreführende Preisangaben verhindert werden. Die Preisbekanntgabe bildet ein Instrument zur Förderung eines lautereren Wettbewerbs.

Für das Floristengewerbe sind die Artikel 3, 7, 8 und 9 PBV von besonderer Bedeutung.

Preisbekanntgabepflicht

Die Preisbekanntgabepflicht gilt für das Angebot von Waren zum Kauf an Konsumentinnen und Konsumenten (Art. 2 Abs. 1 lit. a PBV). Unter dem Detailpreis versteht man den vom Konsumenten tatsächlich zu bezahlenden Preis in Schweizerfranken (Art. 3 Abs. 1 PBV).

Anschrift der Preise

Die Preise sind grundsätzlich an der Ware selbst oder unmittelbar daneben anzubringen. Dies kann durch Anschrift, Etikette oder Preisschild erfolgen.

Bei einer grossen Anzahl preisgleicher Waren oder aus technischen Gründen ist unter Umständen eine individuelle Preisanschrift nicht zweckmässig. Die Preise können in diesen Fällen an einem Regal, Tablar oder dergleichen angeschrieben werden (Art. 7 PBV). Für Blumen und Pflanzen sind namentlich folgende Arten der Preisanschrift zulässig:

- **Gefässe, die mehrere Blumen zu einem einheitlichen Preis je Stück enthalten:** Es genügt, wenn an einer einzelnen Blume oder auf einem Preisschild der Preis je Stück bekanntgegeben wird.
- **Gefässe mit mehreren Blumensorten zu unterschiedlichen Preisen je Stück:** Die verschiedenen Blumensorten sowie deren Preis je Stück können auf einem Preisschild aufgeführt werden.
- **Blumen- und Pflanzenschalen sowie fertige Blumensträusse:** Der Preis kann auf einem Preisschild angegeben werden. Das Preisschild kann in die Schale gesteckt, auf der Schale angebracht oder in unmittelbarer Nähe zur Ware platziert werden.

Sichtbarkeit und Lesbarkeit

Die Preise müssen leicht sichtbar und gut lesbar sein, ausserdem sind sie in Zahlen bekanntzugeben (Art. 8 PBV).

Die Preisanschrift hat in der Art und Weise zu erfolgen, dass sich der Kunde selbst und ohne Rückfrage beim Verkaufspersonal über den Preis der angebotenen Blumen und Pflanzen usw. orientieren kann.

Preisbekanntgabe im Schaufenster

In Schaufenstern müssen die Detailpreise von aussen gut lesbar sein (Art. 8 PBV).

Wo der Verkaufsraum in das Schaufenster übergeht, müssen die Preisanschriften derjenigen Waren, die von aussen gut sichtbar sind, nach aussen gerichtet sein. In der Regel genügt eine normale Schriftgrösse. Die für das Schaufenster beschrifteten Blumen und Pflanzen müssen nicht notwendigerweise zusätzlich eine für das Ladeninnere bestimmte Preisanschrift tragen.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Recht
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel: 058 462 77 70
pbv-oip@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch/pbv